Stadt Köln

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle
V/50/503

Vorlage-Nr.: 09.04.2009
1114/2009

Unterlage zur Sitzung im
öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Soziales und Senioren	23.04.2009	

Anlass:

☐ Mitteilung der Verwaltung

☐ Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen

☒ Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

☐ Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Wohn- und Teilhabegesetz (WTG)
hier: Anfrage der CDU-Fraktion vom 02.03.2009 (AN/0305/2004)

Am 12.11.2008 wurde das Wohn- und Teilhabegesetz durch den nordrhein-westfälischen Landtag verabschiedet, welches konsequent auf eine nachhaltige Stärkung der Rechte der Bewohnerinnen und Bewohner abzielt.

Zudem wird auch die Funktion von Angehörigen- und Elternbeiräten gestärkt. Denn viele Eltern, Angehörige und auch ehrenamtlich in diesem Bereich engagierte Menschen wünschen sich, mehr in den Alltag einer Betreuungseinrichtung einbezogen zu werden. Dies insbesondere dann, wenn in einer Einrichtung Menschen wohnen, die ihre Rechte zum Beispiel aufgrund von Behinderungen nicht alleine wahrnehmen können.

Die CDU Fraktion bittet die Verwaltung daher um die Beantwortung der Frage, welche wesentlichen Änderungen sich aus dem neuen Wohn- und Teilhabegesetz für die Wohn- und Pflegeheime, sowie die Bewohnerinnen und Bewohner und deren Angehörige ergeben.

Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:

Das Wohn- und Teilhabegesetz enthält eine Vielzahl von Änderungen, die konsequent die Rechte der Bewohnerinnen und Bewohner stärken. Es folgt eine Zusammenstellung der wesentlichen Punkte aus dem Blickwinkel der Bewohnerschaft sowie der Angehörigen:

Pflichtaufgabe
Künftig wird die Heimaufsicht die Kontrolle der Betreuungseinrichtungen für Menschen mit Behinderung und Pflegebedürftige als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung und nicht mehr als Selbstverwaltungsaufgabe durchführen. Allgemeine oder besondere Weisungen in Form von Arbeitshinweisen und Erlassen von den Aufsichtsbehörden Bezirksregierung Köln und dem zuständigen Ministerium müssen abgewartet werden. Die Kommunen erhalten ausdrücklich den Auftrag, bei Umsetzungen und Anwendungen aller Rechtsvorschriften, die Betreuungseinrichtungen betreffen, die Koordination zu übernehmen, damit Doppelt- und Dreifachprüfungen vermieden werden können.

Wohnqualität
Die baulichen Anforderungen an die Wohnqualität (z. B. Barrierefreiheit, Raumangebot, Sicherheit, Orientierung, Wohnlichkeit) berücksichtigen künftig stärker als bisher die individuellen Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner. Ist das Einverständnis der Bewohnerin/des Bewohners zu Abweichungen an die Wohnqualität erteilt und sind diese Abweichungen mit den Maßstäben des Alltags eines häuslichen Lebens vereinbar, soll die zuständige Heimaufsicht keine gegenteiligen Anordnungen erlassen. Zudem richten sich diese Anforderungen nach den Vorschriften der Landesbauordnung und der Allgemeinen Förderpflegeverordnung, um unterschiedliche Regelungen auch in infrastruktureller Hinsicht zu vermeiden.

Kontrollen
Die jährlich vorgeschriebenen Kontrollen der Heimaufsicht erfolgen unangemeldet, daher sind häufig mehrere Besuche notwendig, da Verantwortliche in den Betreuungseinrichtungen nicht immer anwesend sind und Unterlagen, die für die Prüfung erforderlich sind, beim Betreiber und nicht in der Betreuungseinrichtung vorgehalten werden. Die unangekündigte Prüfung stärkt den Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner. Um effizient auf mögliche Gefahren für die Bewohnerschaft reagieren zu können, nimmt der Medizinische Dienst der Krankenkassen (MDK) nach Aufforderung der Heimaufsicht eine Qualitätsprüfung vor.

Veröffentlichung
Die wesentlichen Ergebnisse der heimaufsichtlichen Prüfung sind künftig zu veröffentlichen, besonders die in § 20 WTG genannten 10 Punkte:

1. die Umsetzung der Pflegeplanung und der Förder- und Hilfepläne und deren Dokumentation
2. das Vorhandensein von Konzepten
3. bauliche und personelle Standards
4. soziale Betreuung und therapeutische Angebote
5. die Berücksichtigung individueller Bedürfnisse
6. die hauswirtschaftliche Versorgung
7. die Mitarbeiter- und Bewohnerzufriedenheit
8. die Einbeziehung von ehrenamtlichem Engagement
9. die Höhe des Gesamtentgeltes und die dafür zu erbringenden Gegenleistungen
10. die Anzahl freiheitseinschränkender und freiheitsentziehender Maßnahmen

Da noch keine entsprechende Arbeitsanweisung des zuständigen Ministeriums bzw. des Regierungspräsidenten Köln vorliegt, ist noch nicht bekannt, wann konkret mit der Veröffentlichung begonnen wird.

Rechte der Bewohnerschaft
Das WTG stärkt konsequent die Rechte der Bewohnerinnen und Bewohner.
Hierzu zählen:

- das Recht auf eine am persönlichen Bedarf ausgerichtete, gesundheitsfördernde und qualifizierte Betreuung,

- das Recht, umfassend über Angebote der Beratung, der Hilfe, der Pflege und der Behandlung informiert zu werden,

- ein wirksamens Mitbestimmungsrecht (Das umfasst Grundsätze der Speiseplanung sowie der Freizeitgestaltung und der Hausordnung.) sowie

- das Recht, einmal jährlich über die Gewinn- oder Verlustsituation der Betreuungseinrichtung in allgemein verständlicher Form informiert zu werden.

Zudem wird die Funktion von Angehörigen- und Elternbeiräten gestärkt, immer dann, wenn kein Bewohnerbeirat gebildet werden kann. Denn viele Eltern, Angehörige und Ehrenamtliche wollen mehr in den Alltag einer Betreuungseinrichtung einbezogen werden. Selbst wenn ein Beirat gewählt werden kann, soll zusätzlich ein Beratungsgremium gebildet werden, das den Beirat unterstützt und dem Angehörige und Betreuer/innen angehören können.

Beschwerdeverfahren
Nach dem WTG ist auch verbindlich geregelt, wie Beschwerden bearbeitet werden müssen. Dazu hat der Betreiber einer Betreuungseinrichtung Regelungen für ein Beschwerdeverfahren aufzustellen. Dieses muss mindestens regeln:

1. die Information der Bewohnerinnen und Bewohner über ihr Beschwerderecht; dabei ist auch ein Hinweis auf die Erreichbarkeit der zuständigen Behörde aufzunehmen,

2. die Benennung der für die Bearbeitung der Beschwerden verantwortlichen Person,

3. die Bestimmung einer angemessenen Bearbeitungsfrist und

4. die geeignete Dokumentation und Auswertung der Beschwerden und der Art ihrer Erledigung.

Neben der Veröffentlichungspflicht der wesentlichen Ergebnisse der Heimaufsicht gemäß WTG ist der Medizinische Dienst der Kranken- und Pflegekassen (MDK) in Zukunft ebenfalls verpflichtet, die Ergebnisse seiner Qualitätsprüfungen von Pflegeeinrichtungen zu veröffentlichen.